

Umsatzsteuer im Electronic Business



- Elektronisch erbrachte Dienstleistungen, Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen
- MOSS
- Versandhandel bis 31.12.2020
- Versandhandel ab 1.1.2021
- „Steuerfalle Amazon“
- Versandhandel aus Drittländern bis 31.12.2020
- Versandhandel aus Drittländern ab 1.1.2021
- Sonderregelung für elektronische Plattformen

- § 3a Abs. 13 UStG: Sonderbestimmung Leistungsort für **e-Leistungen an Nichtunternehmer**
- Elektronisch erbrachte sonstige Leistungen sowie Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen (im Folgenden auch als „e-Leistungen“ bezeichnet): Leistungsort grundsätzlich dort, wo Leistungsempfänger seinen Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- In weiterer Folge werden „**elektronisch erbrachte sonstige Leistungen**“ näher behandelt.

Merkmale von elektronisch erbrachten sonstigen Leistungen

- Leistung wird über das Internet oder ein elektronisches Netz erbracht.
- Leistungserbringung ist in hohem Maße auf Informationstechnologie angewiesen.
- Leistungserbringung ist im Wesentlichen automatisiert, wird nur mit minimaler menschlicher Beteiligung erbracht und wäre ohne Informationstechnologie nicht möglich.
- Siehe dazu auch UStR Rz 642m und 642n

Beispiele für elektronisch erbrachte sonst. Leistungen

- Bereitstellung von Websites, Webhosting, automatisierte Online-Fernwartung von Programmen, Online-Data-Warehousing (Datenspeicherung- und Abruf auf elektronischem Weg), Online Bereitstellung von Speicherplatz nach Bedarf
- Überlassung digitaler Produkte (z.B. Software-Downloads bzw. Updates)
- Bereitstellung von Bildern, Texten und Informationen sowie Bereitstellung von Datenbanken (Zugang zum Herunterladen von Bildern, E-Books, Online-Zeitungen, Website-Statistiken, Online-Nachrichten, Bereitstellung von Werbeplätzen wie z.B. Bannerwerbungen auf Websites, Benutzung von Suchmaschinen)
- Bereitstellung von Musik, Filmen und Spielen einschließlich Glücksspielen und Lotterien (Gewährung Zugang zum Herunterladen von Musik, Klingeltönen, Filmen, Spielen, Rundfunk- und Fernsehsendungen zum individuellen Abruf)
- Erbringung von Fernunterrichtsleistungen (Automatisierter Fernunterricht, der wenig oder gar keine menschliche Beteiligung erfordert, Arbeitsunterlagen, die vom Schüler online bearbeitet und anschließend ohne menschliches Eingreifen automatisch korrigiert werden).

KEINE elektronisch erbrachten sonst. Leistungen sind

- Lieferung von Gegenständen, bei denen lediglich die Bestellung elektronisch erfolgte
- Lieferung von körperlichen Datenträgern (DVD, CD-ROM etc.)
- Lieferung von Druckerzeugnissen (Bücher, Zeitungen, etc.)
- Lieferung von Spielen auf CD-ROM
- Sonstige Leistungen bei denen das Internet als Kommunikationsmittel dient, die aber zum wesentlichen Teil durch Menschen erbracht werden (z.B. Beratungsleistungen von Rechtsanwälten, etc. per e-mail, Telefon-Helpdesks, nicht automatisierter Fernunterricht, etc.)
- Online gebuchte Dienstleistungen wie z.B. Beherbergungsleistungen, Fahrkarten, Mietautos oder Eintrittskarten

Grundsatzregelung

- Elektronisch erbrachte sonstige Leistungen sowie Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen („e-Leistungen“)
- Leistungsempfänger: Nichtunternehmer
- Leistungsort - **Grundsatzregelung**: Ort, an dem Leistungsempfänger seinen Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat (zur Bestimmung des Leistungsortes (Leistungsortvermutung) – siehe hinten)

Ausnahmeregelung für „Kleinstunternehmer“

- **Ausnahme** für „Kleinstunternehmer“ seit 1.1.2019 (Art. 3a (5) UStG): Leistungsort liegt nicht am „Empfängerort“ sondern am „**Unternehmerort**“ (dort, wo der Leistungserbringer sein Unternehmen betreibt)
- Voraussetzungen für die Anwendung der Ausnahme:
 - Leistungserbringer betreibt sein **Unternehmen nur in einem Mitgliedstaat** (es liegt auch keine Betriebsstätte außerhalb dieses Mitgliedstaates vor)
 - Unternehmer erbringt e-Leistungen **an Nichtunternehmer** aus einem anderen Mitgliedstaat
 - **Gesamtbetrag** der Entgelte für e-Leistungen an **EU-Nichtunternehmer** hat den Betrag von € **10.000** im vorangegangenen Kalenderjahr nicht und im laufenden Kalenderjahr noch nicht überstiegen.
- Unternehmer kann auf die Anwendung dieser Ausnahme verzichten. Verzicht bindet für mindestens 2 Kalenderjahre.
- Hintergrund der Regelung: Verwaltungsaufwand für Unternehmer, die nur gelegentlich e-Leistungen an Nichtunternehmer im EU-Ausland erbringen, soll verringert werden (Umsetzung der diesbezüglichen EU-Richtlinie).

- Für die Bestimmung des Leistungsortes von e-Leistungen an Nichtunternehmer, definiert die EU-DVO 282/2011 vom 15.3.2011 nachfolgende Leistungsortvermutungen:

		Leistungsbeschreibung	Vermuteter Empfängerort
1	Art. 24a Abs. 1 EU-DVO	e-Leistung wird an Orten wie Telefonzellen, Kiosk-Telefonen, WLAN-Hot-Spots, Internetcafes, Restaurants, Hottellobbys erbracht und Dienstleistungsempfänger muss an diesem Ort physisch anwesend sein, damit e-Leistung erbracht werden kann.	Ort der tatsächlichen Leistungsnutzung und –auswertung (z.B. Internetcafe)
2	Art. 24a Abs. 2 EU-DVO	e-Leistung wird während einer Personenbeförderung an Bord eines Schiffs, eines Flugzeugs oder in einer Eisenbahn erbracht.	Abgangsland der Personenbeförderung
3	Art. 24b lit. a EU-DVO	e-Leistung wird über Festnetzanschluss erbracht.	Ort, an dem sich der Festnetzanschluss befindet
4	Art. 24b lit. b EU-DVO	e-Leistung wird über mobile Netze erbracht.	Land, das durch den Ländercode der verwendeten SIM-Karte bezeichnet wird
5	Art. 24b lit. c EU-DVO	e-Leistung benötigt einen Decoder oder ein ähnliches Gerät oder eine Programm- oder Satellitenkarte (ohne Verwendung eines Festnetzanschlusses)	Ort, an dem sich der Decoder befindet, oder, wenn dieser Ort unbekannt ist, an dem Ort, an den die Programm- bzw. Satellitenkarte zur Verwendung gesendet wird
6	Art. 24b lit. d EU-DVO	e-Leistung wird unter anderen als den oben genannten Bedingungen erbracht	Ort, der vom Dienstleistungserbringer mittels zwei Beweismitteln benannt wird (siehe dazu gleich unten)

- Vermutungen bezüglich des Ortes des Dienstleistungsempfängers (Art. 24b lit d EU-DVO 282/2011): **zwei** einander nicht widersprechende Beweismittel:
 - Rechnungsadresse des Kunden
 - IP-Adresse des vom Kunden verwendeten Geräts
 - Bankangaben
 - Mobilfunk-Ländercode
 - Ort des Festnetzanschlusses
 - Sonstige wirtschaftlich relevante Informationen

Der Unternehmer braucht nur **ein** Beweismittel , wenn seine Umsätze mit e-Leistungen im laufenden und vorangegangenen Jahr € 100.000 nicht übersteigen, wenn dieses Beweismittel bestimmte Voraussetzungen erfüllt (siehe dazu 641n UStR)

Sachverhalt:

Eine österreichische Unternehmerin entwickelt eine App, die man sich im Internet herunterladen kann. Es werden damit folgende B2C Umsätze erzielt (Nettobeträge):

2018: Inland € 15.000, Deutschland € 5.000

2019: Inland € 17.000, Deutschland Jänner: € 2.000, Februar: € 7.999, März: € 6.000

2020: Inland € 20.000, Deutschland € 9.000 und Italien € 3.000

Umsatzsteuerliche Behandlung:

2018:

Die Neuregelung für Kleinunternehmer iZm e-Leistungen ist noch nicht anwendbar. In Österreich kann die Kleinunternehmergrenze angewendet werden, in Deutschland nicht (Kleinunternehmerregelung gilt nur im Inland). Die in Deutschland erzielten Umsätze von € 5.000 unterliegen der 19%igen deutschen USt (§3a (13) UStG; Meldung im MOSS).

2019:

Die Neuregelung für Kleinunternehmer (Art. 3a (5) UStG) kommt zur Anwendung. Da im Vorjahr (2018) die EU-Umsätze die Grenze von € 10.000 nicht überschritten haben, liegt der Leistungsort für die Umsätze im Jänner und Februar in Österreich. Die Umsätze sind in Österreich steuerbar aber steuerfrei, da die Kleinunternehmergrenze (inkl. e-Leistungen) nicht überschritten wurde. Ab März überschreiten die EU-Umsätze die Grenze von € 10.000, d.h. die Umsätze von € 6.000 sind mit 19% deutscher Ust zu versteuern (Meldung im MOSS).

2020:

In Österreich kann die Kleinunternehmerregelung angewendet werden. Da die EU-Umsätze im Vorjahr (2019) die Grenze von € 10.000 überschritten haben, sind in 2020 die EU-Umsätze zur Gänze in Deutschland (€ 9.000) bzw. Italien (€ 3.000) steuerbar und steuerpflichtig (MOSS).

Sachverhalt:

Ein ehemaliger Spitzensportler (österreichischer Unternehmer, kein Kleinunternehmer) möchte sein Know-How weitergeben und richtet eine Webseite ein, auf der Trainingspläne und sonstige Informationen zum kostenpflichtigen Download bereitgestellt werden.

Seine Kunden sind Nichtunternehmer in Österreich und in der EU (Annahme: Die Umsätze des Sportlers mit Nichtunternehmern in der EU übersteigen insgesamt € 10.000).

Umsatzsteuerliche Behandlung:

Leistungserbringung erfolgt automatisiert und nur mit minimaler menschlicher Beteiligung. Es handelt sich um eine elektronisch erbrachte Leistung im Sinne des § 3a Abs. 13 UStG. Der Leistungsort liegt dort, wo der Nichtunternehmer seinen Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Leistungsempfänger: österr. Nichtunternehmer: 20% österreichische USt

Leistungsempfänger: EU Nichtunternehmer: USt des jeweiligen EU-Landes; Meldung und Zahlung über MOSS möglich, um Registrierung in jedem einzelnen EU-Land zu vermeiden.

(Anmerkung: wären die jährlichen Umsätze mit EU-Nichtunternehmern geringer als € 10.000, würde seit 1.1.2019 der Leistungsort am Unternehmerort in Österreich liegen, d.h. 20% österr. USt wäre in Rechnung zustellen).

Erweiterung Sachverhalt voriges Beispiel:

Neben den kostenpflichtigen Downloads bietet der Spitzensportler auch Beratungsleistungen an. Die Beratungen erfolgen im Wesentlichen per e-mail oder auch per Skype.

Umsatzsteuerliche Behandlung:

Bei den Beratungsleistungen handelt es sich um keine automatisierten Leistungen. Für die Erbringung wird zwar die Informationstechnologie genutzt, jedoch liegt nicht lediglich eine minimale, sondern eine wesentliche menschliche Beteiligung vor. Daher keine e-Leistung im Sinne des § 3a Abs. 13 UStG.

Beratungsleistungen sind gemäß § 3a Abs. 7 UStG (Generalklausel) dort steuerbar, wo der Spitzensportler sein Unternehmen betreibt (Österreich).

Leistungsempfänger = österr. Privatperson: 20% österr. USt

Leistungsempfänger = EU Privatperson: 20% österr. USt

Variante 1 zu obigem Beispiel:

Der Spitzensportler, der sein Know-How auf einer Webseite zum kostenpflichtigen Download zur Verfügung stellt, ist in Österreich ein **Kleinunternehmer**.

Seine Kunden sind Nichtunternehmer in Österreich und in der EU, die jährlichen **Umsätze mit EU-Nichtunternehmern übersteigen € 10.000**.

Umsatzsteuerliche Behandlung:

Leistungserbringung erfolgt automatisiert und nur mit minimaler menschlicher Beteiligung. Es handelt sich um eine elektronisch erbrachte Leistung im Sinne des § 3a Abs. 13 UStG. Der Leistungsort liegt dort, wo der Nichtunternehmer seinen Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Leistungsempfänger: österr. Nichtunternehmer: Umsatz ist aufgrund der Kleinunternehmerregelung umsatzsteuerfrei

Leistungsempfänger: EU Nichtunternehmer: USt des jeweiligen EU-Landes; Meldung und Zahlung über MOSS möglich, um Registrierung in jedem einzelnen EU-Land zu vermeiden.

Variante 2 zu obigem Beispiel:

Der Spitzensportler, der sein Know-How auf einer Webseite zum kostenpflichtigen Download zur Verfügung stellt, ist in Österreich ein **Kleinunternehmer**.

Seine Kunden sind Nichtunternehmer in Österreich und in der EU, die jährlichen **Umsätze mit EU-Nichtunternehmern liegen unter € 10.000**.

Umsatzsteuerliche Behandlung:

Leistungserbringung erfolgt automatisiert und nur mit minimaler menschlicher Beteiligung. Es handelt sich um eine elektronisch erbrachte Leistung im Sinne des § 3a Abs. 13 UStG. Der Leistungsort liegt grundsätzlich dort, wo der Nichtunternehmer seinen Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Leistungsempfänger: österr. Nichtunternehmer: Umsatz ist aufgrund der Kleinunternehmerregelung umsatzsteuerfrei

Leistungsempfänger: EU Nichtunternehmer: Leistungsort liegt gemäß Art. 3a Abs. 5 UStG am Unternehmerort in Österreich, da die Umsätze mit EU-Nichtunternehmern jährlich unter € 10.000 liegt. In Österreich kommt die Kleinunternehmerregelung zur Anwendung (sofern Gesamtumsatz Kleinunternehmergrenze nicht übersteigt), daher sind die Umsätze mit den EU-Nichtunternehmern auch umsatzsteuerfrei.

		Leistungserbringer			
		Kleinunternehmer		Kein Kleinunternehmer	
		EU-Umsatz >10.000 €	EU-Umsatz <10.000 €	EU Umsatz >10.000 €	EU-Umsatz <10.000 €
Leistungsempfänger	österr. Nicht- unternehmer	ustfrei § 3a (13) iVm § 6 (1) 27 UStG	ustfrei § 3a (13) iVm § 6 (1) 27 UStG	20% ö-USt § 3a (13) UStG	20% ö-USt § 3a (13) UStG
	EU Nicht- unternehmer	Ust EU-Land Meldung und Zahlung über MOSS § 3a (13) iVm Art. 25a UStG	ustfrei Art. 3a (5) iVm § 6 (1) 27 UStG	Ust EU-Land Meldung und Zahlung über MOSS § 3a (13) iVm Art. 25a UStG	20% ö-USt Art. 3a (5) UStG
	Drittlands- Nicht- unternehmer	Behandlung im Drittland abzuklären	Behandlung im Drittland abzuklären	Behandlung im Drittland abzuklären	Behandlung im Drittland abzuklären

- Leistungsort für e-Leistungen an Unternehmer liegt gemäß § 3a (6) UStG dort, wo der Leistungsempfänger sein Unternehmen betreibt (Empfängerort)

		Leistungserbringer			
		Kleinunternehmer		Kein Kleinunternehmer	
		EU-Umsatz >10.000 €	EU-Umsatz <10.000 €	EU Umsatz >10.000 €	EU-Umsatz <10.000 €
Leistungsempfänger	österr. Unternehmer	ustfrei § 3a (6) iVm § 6 (1) 27 UStG	ustfrei § 3a (6) iVm § 6 (1) 27 UStG	20% ö-USt § 3a (6) UStG	20% ö-USt § 3a (6) UStG
	EU Unternehmer	Übergang der Steuerschuld auf Empfänger (reverse charge) § 3a (6) UStG Meldung in österr. ZM; Kleinunternehmer muss öUID beantragen	Übergang der Steuerschuld auf Empfänger (reverse charge) § 3a (6) UStG Meldung in österr. ZM; Kleinunternehmer muss öUID beantragen	Übergang der Steuerschuld auf Empfänger (reverse charge) § 3a (6) UStG Meldung in österr. ZM	Übergang der Steuerschuld auf Empfänger (reverse charge) § 3a (6) UStG Meldung in österr. ZM
	Drittlands Unternehmer	Behandlung im Drittland abzuklären (aus österr. Sicht reverse charge)	Behandlung im Drittland abzuklären (aus österr. Sicht reverse charge)	Behandlung im Drittland abzuklären (aus österr. Sicht reverse charge)	Behandlung im Drittland abzuklären (aus österr. Sicht reverse charge)

- MOSS (Mini-One-Stop-Shop)
- Sonderregel anwendbar für Unternehmer, die elektronisch erbrachte sonstige Leistungen, Telekommunikations-, Rundfunk- oder Fernsehdienstleistungen an Nichtunternehmer in einem EU-Land erbringen (Unternehmer betreibt in dem EU-Land weder sein Unternehmen, noch hat er dort eine Betriebsstätte).
- Verwaltungsvereinfachung durch MOSS: Registrierung in nur einem EU-Land (Mitgliedstaat der Identifizierung = MSI). Entscheidet sich der Unternehmer für MOSS (MOSS ist eine Option, kein „Muss“), sind sämtliche unter die Sonderregelung fallende Umsätze über den MOSS zu erklären (d.h. es besteht nicht die Möglichkeit, e-Leistungen einzelner Länder nicht über MOSS zu erklären).
- Antragstellung für eine Registrierung für den MOSS erfolgt über FinanzOnline.
- Umsätze sind getrennt nach Mitgliedstaaten, unter Angabe des anzuwendenden Steuersatzes und der zu entrichtenden Steuer anzugeben.

- Erklärungszeitraum ist das Kalendervierteljahr (Frist: 20. des auf den Erklärungszeitraum folgenden Kalendermonats)
- Aufzeichnungen sind 10 Jahre aufzubewahren; Zum Inhalt der Aufzeichnungen siehe UStR Rz 4300b)
- Vorsteuern können nur im Erstattungsverfahren geltend gemacht werden (d.h. keine Geltendmachung von Vorsteuern über das MOSS-System)
- MOSS und Kleinunternehmer: Kleinunternehmerregelung gilt nur für inländische Umsätze. Erbringt ein österreichischer Kleinunternehmer e-Leistungen an EU Nichtunternehmer, unterliegen diese e-Leistungen im EU-Land der Umsatzsteuer. Eine Abwicklung über MOSS kommt auch für den Kleinunternehmer in Frage.

Sachverhalt:

Ein österreichische Unternehmerin (AT) betreibt eine Webseite, auf der sie Kurse für Softwareentwicklungen über einen kostenpflichtigen Zugang zum Download zur Verfügung stellt. Kunden sind fast ausschließlich Privatpersonen („Bastler“, „IT-Freaks“) aus unterschiedlichen EU-Ländern (Summe der EU-Umsätze übersteigt die Grenze von € 10.000).

Umsatzsteuerliche Behandlung:

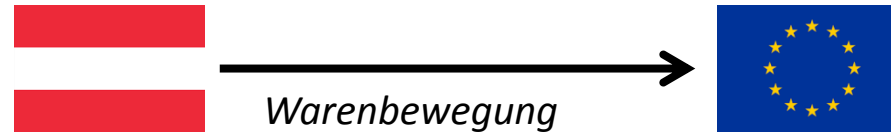
Die Leistung von AT ist als elektronisch erbrachte sonstige Leistung gemäß § 3a (13) UStG einzustufen. Leistungsort liegt dort, wo der Empfänger seinen Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat (Bestimmungslandprinzip). Zur Feststellung des Leistungsortes wurden einige Vermutungen definiert (siehe diesbezügliche Folie) z.B. Rechnungsadresse, Bankangaben, Mobilfunk-Ländercode. (Hinweis: Die Webshop-Software sollte eine automatisierte Ermittlung des Leistungsortes ermöglichen).

Entscheidet sich AT für MOSS, muss sich AT über Finanz-Online für das MOSS-System registrieren lassen und sämtliche elektronisch erbrachten Dienstleistungen, die AT an Privatkunden aus anderen EU-Ländern erbringt, über das MOSS erklären. Andernfalls müsste sich AT in jedem EU-Land, in dem Leistungen erbracht werden, umsatzsteuerlich registrieren lassen.

Ab 2021 soll es 3 Systeme geben (Gesetzestexte liegen im Entwurf vor):

- MOSS (Mini One Stop Shop) für **Drittlandsunternehmer**, die B2C Dienstleistungen in EU-Ländern erbringen (§ 25a)
- OSS (One Stop Shop) für **EU-Unternehmer** mit ig Versandhandel in andere EU-Länder sowie B2C Dienstleistungen in anderen EU-Ländern (Art. 25a UStG).
- IOSS (Imprt One Stop Shop) für B2C Fernverkäufe aus dem Drittland bis € 150,00 (§ 25b UStG)

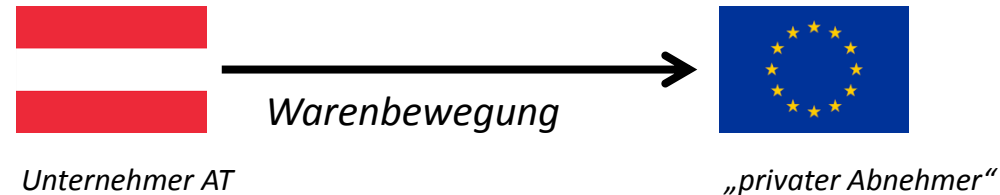
Erklärungszeitraum bleibt das Kalendervierteljahr. Frist für die Steuererklärung soll ab 1.1.2021 verlängert werden (von derzeit 20. auf 30. des Folgemonats nach dem Quartal)



Versandhandelsregelung kommt **bei folgenden Abnehmern** zur Anwendung:

- Abnehmer ist eine natürliche Person, die keine Unternehmereigenschaft besitzt bzw. den Gegenstand nicht für ihr Unternehmen erwirbt.
- Abnehmer ist ein Schwellenerwerber, der die im betreffenden Staat maßgebliche Erwerbsschwelle nicht überschreitet und auch nicht auf ihre Anwendung verzichtet hat.
- Schwellenerwerber sind:
 - Unternehmer, die nur unecht steuerbefreite Umsätze ausführen
 - Kleinunternehmer
 - Pauschalierte Land- und Forstwirte
 - Juristische Personen, die nicht Unternehmer sind oder den Gegenstand nicht für ihr Unternehmen erwerben

- Lieferort bei Versandhandel: Ort, an dem die Beförderung / Versendung endet (Bestimmungsland). Ausnahme: Sofern die Lieferschwelle nicht überschritten wird, liegt der Lieferort dort, wo die Beförderung / Versendung beginnt (Ursprungsland).
- Lieferschwelle des jeweiligen EU-Landes ist ausschlaggebend, Umsatz je Land ist zu ermitteln.
- Die Lieferschwelle liegt in vielen EU-Ländern bei € 35.000; in einigen Ländern beträgt sie € 100.000 (Deutschland, Luxemburg, Niederlande) – siehe dazu UStR Art. 3 Rz 3741. Wurde Grenze im vorangegangenen Kalenderjahr überschritten, gilt Bestimmungslandprinzip jedenfalls für das gesamte laufende Jahr. Wird die Grenze erst im laufenden Jahr überschritten, gilt Bestimmungslandprinzip ab der Lieferung, mit dem die Schwelle überschritten wird.
- Auf die Anwendung der Lieferschwelle kann verzichtet werden (Lieferung ist dann unabhängig von der Umsatzhöhe im Bestimmungsland steuerbar). Der Verzicht kann auch nur einzelne Länder umfassen. Bindung für 2 Kalenderjahre.



- Österreichischer Unternehmer (AT) liefert Waren an private Abnehmer in andere EU-Länder (Transport von Österreich in EU-Länder durch den österreichischen Unternehmer; keine Abholung)
- Versandhandelsregelung (Art. 3 Abs. 3 ff UStG):
 - Variante 1: AT überschreitet Lieferschwelle nicht:
Umsatz ist im Ursprungsland (Österreich) umsatzsteuerbar (österreichische USt ist in Rechnung zu stellen)
 - Variante 2: AT überschreitet Lieferschwelle :
Umsatz ist im Bestimmungsland (jeweiliges EU-Land des Kunden) umsatzsteuerbar (USt des jeweiligen EU-Landes ist in Rechnung zu stellen; Registrierung im EU-Land erforderlich!)
 - Variante 3: AT überschreitet Lieferschwelle nicht, verzichtet aber auf Anwendung der Lieferschwelle (Option) :
Siehe Variante 2: Umsatz im Bestimmungsland umsatzsteuerbar

Sachverhalt:

Ein österreichischer Versandhändler (AT) beliefert seit Jänner 2018 Privatpersonen in der EU mit Bekleidung.

a) In Deutschland erzielt das Unternehmen im Jahr 2018 einen Umsatz von € 85.000.

Umsatzsteuerliche Behandlung:

Die Lieferschwelle in Deutschland beträgt € 100.000. Der Umsatz liegt unter dieser Schwelle. Daher muss AT grundsätzlich 20% österreichische USt in Rechnung stellen.

Optionsmöglichkeit: Möchte AT vom niedrigeren deutschen Umsatzsteuersatz (19%) profitieren, besteht die Möglichkeit, auf die Anwendung der Lieferschwelle zu verzichten (Bindung für 2 Kalenderjahre). AT muss sich in Deutschland für umsatzsteuerliche Zwecke registrieren lassen und 19% deutsche Umsatzsteuer in Rechnung stellen.

Fortsetzung Sachverhalt:

b) Mit Privatpersonen in Ungarn erzielt AT im Jahr 2018 einen Umsatz von € 20.000.

Umsatzsteuerliche Behandlung:

Der Umsatz liegt unter der ungarischen Lieferschwelle (€ 35.000) und ist daher ebenfalls in Österreich steuerbar (20% österreichische Umsatzsteuer). Die Optionsmöglichkeit besteht auch hier, wird aber aufgrund des höheren Umsatzsteuersatzes in Ungarn (27%) nicht sinnvoll sein.

→ Der Verzicht auf die Lieferschwelle kann für jedes Land gesondert ausgeübt werden.

Fortsetzung Sachverhalt:

c) Die Umsätze mit Privatpersonen in der Slowakei betragen im Jahr 2018 € 40.000.

Umsatzsteuerliche Behandlung:

Ab dem Überschreiten der Lieferschwelle von € 35.000 unterliegen die Umsätze in der Slowakei der Umsatzsteuer (umsatzsteuerliche Registrierung in der Slowakei erforderlich).

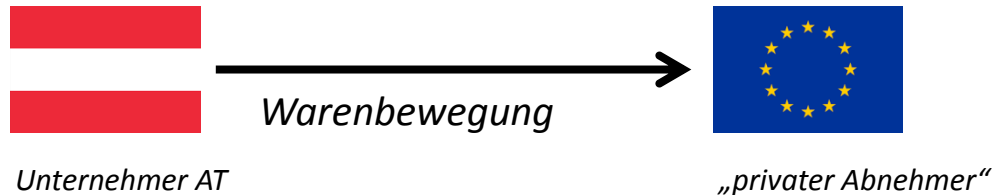
Beispiel:

Ein österreichischer Unternehmer (AT) beliefert Privatpersonen in der EU mit Gartengeräten.

Bereits im Februar 2018 hat er in Deutschland die Lieferschwelle von € 100.000 überschritten. AT stellte allerdings das ganze Jahr hindurch Rechnungen mit österreichischer Umsatzsteuer aus.

Konsequenz: Mit Überschreiten der Lieferschwelle sind die Umsätze in Deutschland steuerbar. D.h. Die Rechnungen ab Überschreiten der Lieferschwelle sind zu korrigieren (andernfalls: Steuerschuld kraft Rechnungslegung in Österreich sowie zusätzliche Steuerschuld aufgrund der ausgeführten Lieferung in Deutschland). Eine umsatzsteuerliche Registrierung in Deutschland ist vorzunehmen. Die Umsatzsteuer ist in Deutschland abzuführen.

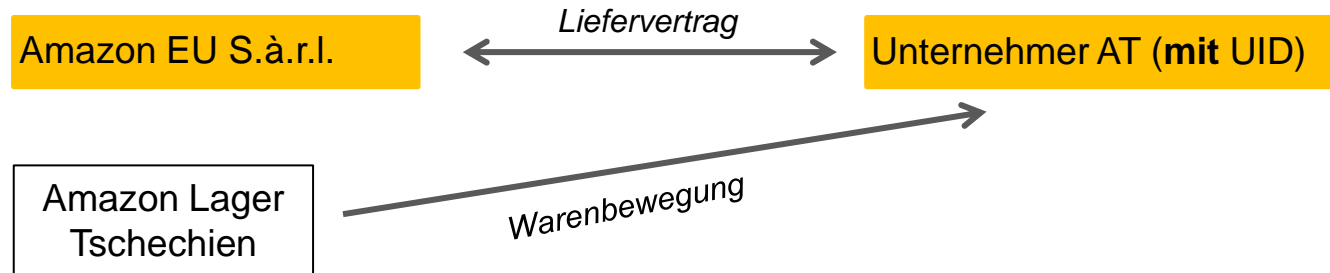
- Lieferschwelle soll ab 1.1.2021 abgeschafft werden (Gesetzestext liegt im Entwurf vor).
- Versandhandelsumsätze unterliegen damit grundsätzlich im **Bestimmungsland** der Umsatzsteuer.
- Zur Vermeidung, dass sich Unternehmer in jedem Mitgliedstaat des Verbrauchs registrieren lassen müssen, wird das One Stop Shop – System auch auf ig Versandhandelsumsätze ausgedehnt (derzeit MOSS nur für e-Leistungen anwendbar).
- Ausnahme für „Kleinstunternehmer“, die nur in einem Mitgliedstaat ansässig sind und nur gelegentlich Versandhandelsumsätze in anderen Mitgliedstaaten ausführen:
 - Lieferungen bis zu einem Gesamtumsatz in andere Mitgliedstaaten von insgesamt € 10.000 sollen am Unternehmerort steuerbar sein (**Ursprungsland**). (Grenze wurde im vorangegangenen Jahr nicht und im laufenden Jahr noch nicht überstiegen).
 - Möglichkeit zur Option auf Besteuerung im Bestimmungsland (Option bindet für zwei Jahre)
 - Anmerkung: Bei dieser Grenze wird nur der Gesamtumsatz in andere Mitgliedstaaten betrachtet; Kein Zusammenhang mit der Kleinunternehmergrenze (d.h. auch ein Unternehmer, der zwar kein Kleinunternehmer nach § 6 Abs. 1 Z 27 UStG ist, ist – sofern seine Umsätze mit anderen EU-Staaten € 10.000 nicht übersteigen – ein „Kleinstunternehmer“ im Sinne dieser Regelung.



- Der österreichische Lampenerzeuger AT beliefert Nichtunternehmer in Deutschland und Italien mit Lampen. Mit privaten Abnehmern aus Deutschland erzielt er einen Umsatz von € 7.000. Mit seinen Kunden aus Italien erzielt er einen Umsatz von € 6.000.
- Der Gesamtumsatz von AT mit Nichtunternehmern aus der EU beträgt € 13.000, daher fällt dieser Unternehmer nicht unter die Ausnahme für „Kleinstunternehmer“
- Die oben genannten Umsätze von AT sind im Bestimmungsland steuerpflichtig (d.h. in Deutschland und in Italien)
- Um eine umsatzsteuerliche Registrierung in Deutschland und Italien zu vermeiden, hat AT die Möglichkeit, die Umsätze über das OSS-System zu melden.

Verkaufsmodelle von Amazon:

- **Direktverkauf:** Amazon EU S.à.r.l. ist Verkäuferin (Verkauf und Versand durch Amazon – **Amazon** scheint auf Rechnung auf)
- **Marketplace:** Amazon als Verkaufsplattform für Onlinehändler (Verkauf und Versand durch den jeweiligen Händler – **Händler** scheint auf Rechnung auf)
- **Auftragsabwicklung durch Amazon:** Verkauf durch Händler, Versand durch Amazon (Abwicklung über Logistikzentrum von Amazon; Waren werden in Amazon-Lager verbracht und dort durch Amazon selbständig versendet – **Händler** scheint auf Rechnung auf)



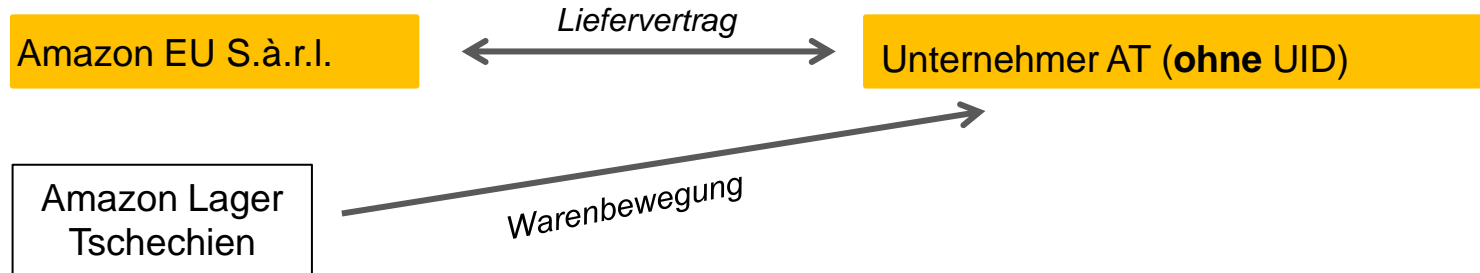
Sachverhalt – Variante 1:

Der österreichische **Unternehmer** AT bestellt bei Amazon ein Notebook für sein Unternehmen. Amazon versendet das Notebook direkt aus dem tschechischen Lager zu AT nach Österreich.

AT tritt unter seiner **österreichischen UID**. Amazon tritt unter der tschechischen UID auf.

Umsatzsteuerliche Behandlung:

Amazon tätigt eine ig Lieferung in Tschechien. D.h. Amazon stellt eine Rechnung ohne Umsatzsteuer aus. AT tätigt einen ig Erwerb in Österreich (Ende der Versendung liegt in Österreich – Art. 1 UStG).



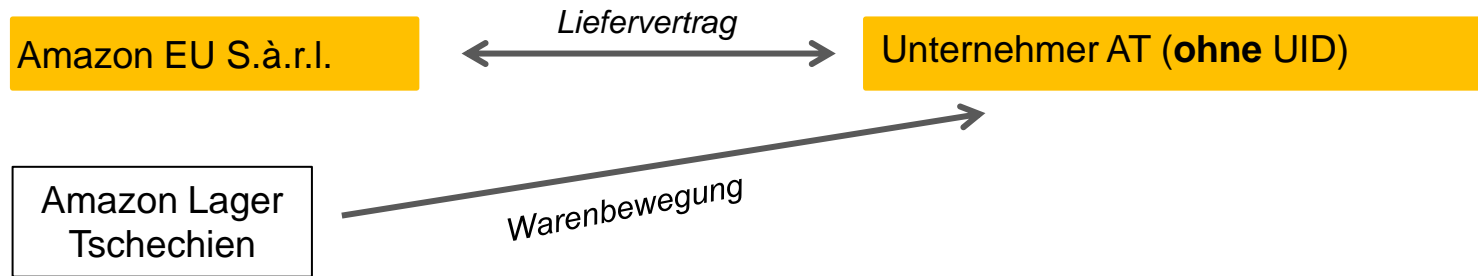
Sachverhalt – Variante 2:

Der österreichische **Unternehmer AT** bestellt bei Amazon ein Notebook für sein Unternehmen. Amazon versendet das Notebook direkt aus dem tschechischen Lager nach Österreich.

Irrtümlich gibt AT **keine UID** an (z.B. AT hat kein Business-Konto eingerichtet, sondern verwendet sein privates Amazon-Konto).

Amazon behandelt AT daher wie einen Nichtunternehmer und stellt die Rechnung mit österreichischer Umsatzsteuer aus. (Grund: Versandhandel mit Überschreitung der Versandhandelsgrenze (gemäß Versandhandelsregelung bis 31.12.2020 bzw. generelles Bestimmungslandprinzip ab 1.1.2021).

Auf der Rechnung von Amazon scheint die österreichische UID von Amazon auf.



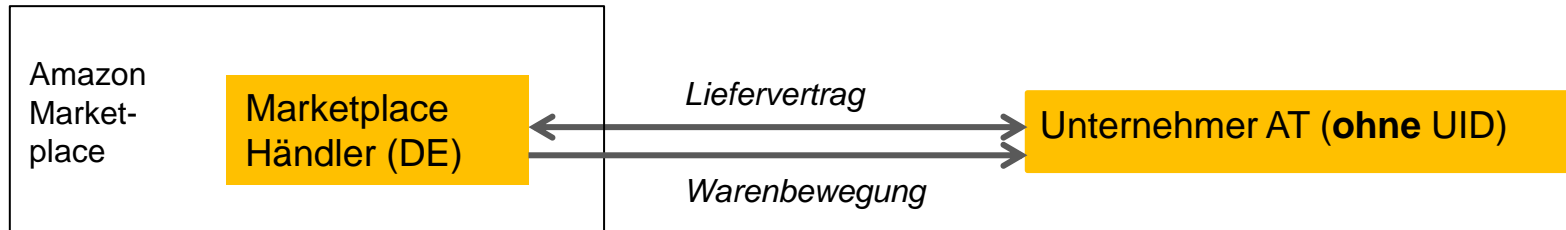
Umsatzsteuerliche Behandlung:

AT tätigt einen ig Erwerb in Österreich, da das Ende der Versendung liegt in Österreich (Art. 1 UStG) (Die Tatsache, dass in der Rechnung österreichische Umsatzsteuer ausgewiesen wurde, ändert daran nichts).

Bemessungsgrundlage für den ig Erwerb ist der Nettobetrag (d.h. der Betrag ohne Umsatzsteuer – siehe dazu auch UStR Rz 3921 iZm ausländischer Ust).

Die von Amazon in Rechnung gestellte österreichische Umsatzsteuer ist nicht abzugsfähig (Lieferung von Amazon in AT ist in Österreich nicht steuerbar – Ort der Lieferung liegt am Beginn der Versendung, d.h. in Polen).

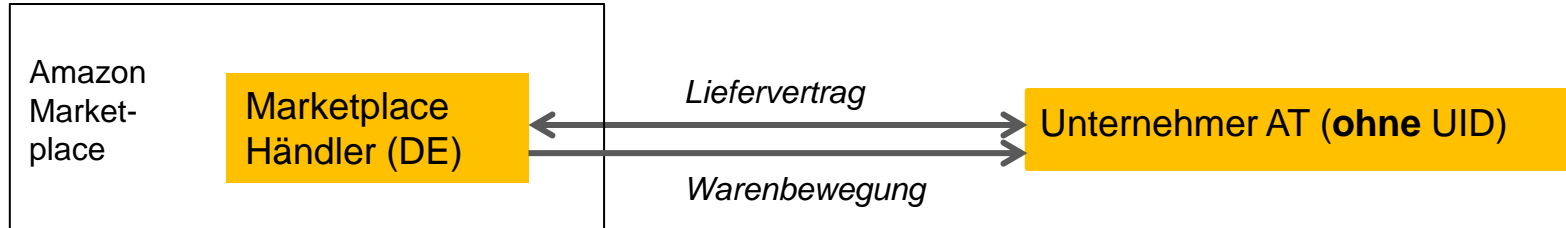
Um zu vermeiden, dass die in der Rechnung ausgewiesene Umsatzsteuer zum Kostenfaktor wird, muss AT eine Rechnungskorrektur beantragen.



Sachverhalt :

Der österreichische **Unternehmer** AT bestellt über die Online-Plattform „Amazon“ eine Laptoptasche beim deutschen Händler DE für sein Unternehmen. Der Händler DE versendet die Laptoptasche von Deutschland zu AT nach Österreich.

Irrtümlich gibt AT keine UID an (z.B. AT hat kein Business-Konto eingerichtet, sondern verwendet sein privates Amazon-Konto).



Umsatzsteuerliche Behandlung:

Da AT nicht unter seiner UID auftritt, wird der von Händler DE wie ein Privatkunde behandelt.

Umsatzsteuerliche Konsequenzen bis 31.12.2020:

Variante a): Lieferschwelle durch DE nicht überschritten

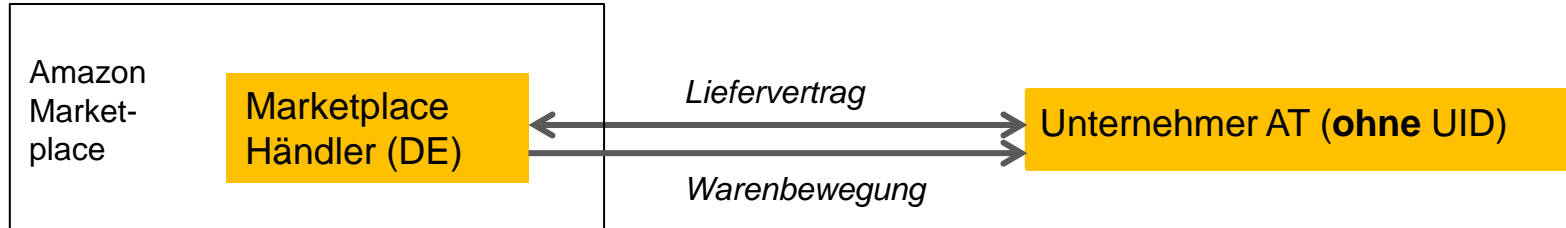
DE überschreitet die österreichische Versandhandelsgrenze in Höhe von € 35.000 nicht / DE verzichtet auch nicht auf deren Anwendung.

DE stellt deutsche Umsatzsteuer in Rechnung.

AT tätig – auch wenn in der Rechnung deutsche Umsatzsteuer ausgewiesen wurde - einen ig Erwerb in Österreich, da AT Unternehmer ist und den Gegenstand für sein Unternehmen erwirbt und das Ende der Versendung in Österreich liegt (Art. 1 UStG).

Bemessungsgrundlage für den ig Erwerb ist der Nettobetrag (d.h. der Betrag ohne Umsatzsteuer – siehe dazu auch UStR Rz 3921). Die vom Händler in Rechnung gestellte deutsche Umsatzsteuer ist nicht abzugsfähig (Lieferung von Händler DE ist in Österreich nicht steuerbar – Ort der Lieferung liegt am Beginn der Versendung, d.h. in Deutschland).

Um zu vermeiden, dass die in der Rechnung ausgewiesene Umsatzsteuer zum Kostenfaktor wird, müsste AT eine Rechnungskorrektur beantragen.



Umsatzsteuerliche Konsequenzen bis 31.12.2020:

Variante b): DE überschreitet Lieferschwelle

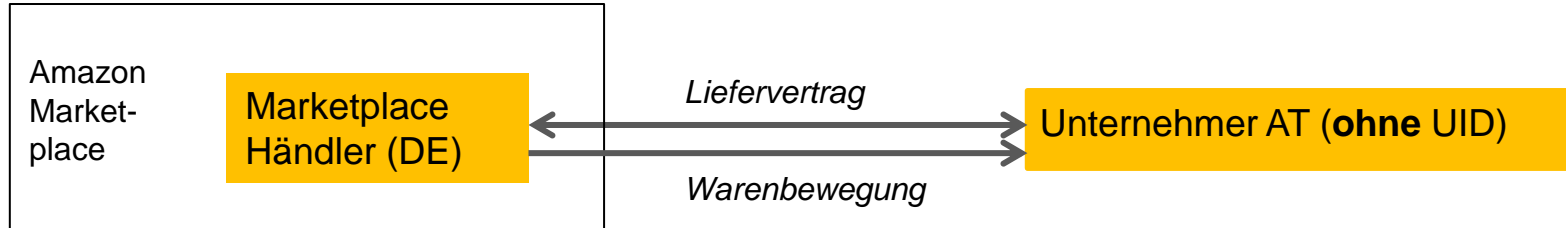
DE überschreitet die österreichische Versandhandelsgrenze in Höhe von € 35.000 bzw. hat DE auf deren Anwendung verzichtet.

DE stellt österreichische Umsatzsteuer in Rechnung (Lieferort liegt durch Überschreitung der Lieferschwelle im Bestimmungsland = Österreich).

AT tätig – auch wenn in der Rechnung österreichische Umsatzsteuer ausgewiesen wurde - einen ig Erwerb in Österreich, da AT Unternehmer ist, den Gegenstand für sein Unternehmen erwirbt und das Ende der Versendung in Österreich liegt (Art. 1 UStG).

Bemessungsgrundlage für den ig Erwerb ist der Nettobetrag (d.h. der Betrag ohne Umsatzsteuer – siehe dazu auch UStR Rz 3921 zur ausländischen USt). Die vom Händler in Rechnung gestellte österreichische Umsatzsteuer ist nicht abzugsfähig (Lieferung von Händler DE ist in Österreich nicht steuerbar – da AT Unternehmer ist liegt der Ort der Lieferung am Beginn der Versendung, d.h. in Deutschland).

Um zu vermeiden, dass die in der Rechnung ausgewiesene Umsatzsteuer zum Kostenfaktor wird, müsste AT eine Rechnungskorrektur beantragen.



Umsatzsteuerliche Konsequenzen ab 1.1.2021:

Keine Versandhandelsgrenze mehr. D.h. Lieferort für Lieferungen an Nichtunternehmer liegt im Bestimmungsland (Ausnahme für Kleinstunternehmer – siehe dazu vorhergehende Folien).

DE muss daher österreichische Umsatzsteuer in Rechnung stellen.

AT tätig – auch wenn in der Rechnung österreichische Umsatzsteuer ausgewiesen wurde - einen ig Erwerb in Österreich, da AT Unternehmer ist, den Gegenstand für sein Unternehmen erwirbt und das Ende der Versendung in Österreich liegt (Art. 1 UStG).

Bemessungsgrundlage für den ig Erwerb ist der Nettobetrag (d.h. der Betrag ohne Umsatzsteuer – siehe dazu auch UStR Rz 3921 zur ausländischen USt). Die vom Händler in Rechnung gestellte österreichische Umsatzsteuer ist nicht abzugsfähig (Lieferung von Händler DE ist in Österreich nicht steuerbar – Da AT Unternehmer ist liegt der Ort der Lieferung am Beginn der Versendung, d.h. in Deutschland).

Um zu vermeiden, dass die in der Rechnung ausgewiesene Umsatzsteuer zum Kostenfaktor wird, müsste AT eine Rechnungskorrektur beantragen.



Sachverhalt – Variante 1:

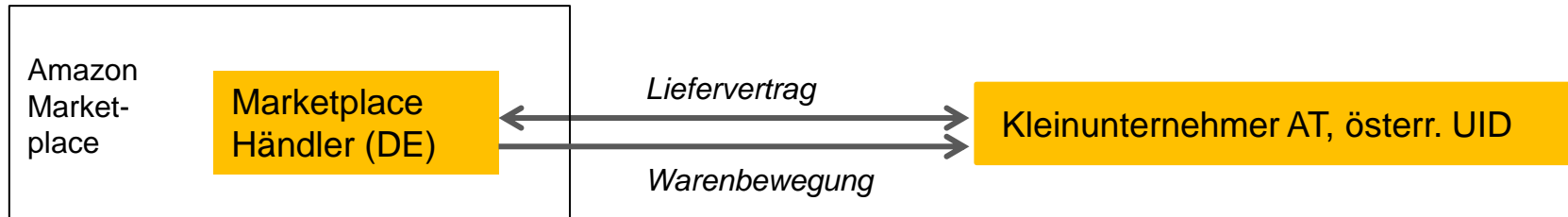
Der österreichische **Kleinunternehmer** AT bestellt über die Plattform „Amazon“ beim deutschen Händler Büroausstattung um € 2.000. Der Kleinunternehmer überschreitet die Erwerbsschwelle von € 11.000 nicht. AT verzichtet auch nicht auf die Anwendung der Erwerbsschwelle, er tritt ohne UID auf.

Umsatzsteuerliche Beurteilung:

Da der Kleinunternehmer die Erwerbsschwelle nicht überschreitet, ist er wie eine Privatperson zu behandeln:

Überschreitet der Händler DE die österreichische Lieferschwelle (€ 35.000), hat DE österreichische USt in Rechnung zu stellen (ab 2021: generelles Bestimmungslandprinzip; Ausnahmen „Kleinstunternehmer“)

Unterschreitet der Händler DE die österreichische Lieferschwelle (€ 35.000) und verzichtet er in Deutschland auch nicht auf deren Anwendung, hat DE deutsche USt in Rechnung zu stellen.



Sachverhalt – Variante 2:

Der österreichische **Kleinunternehmer** AT bestellt über die Plattform „Amazon“ beim deutschen Händler Büromöbel um € 2.000. Der Kleinunternehmer besitzt aufgrund von erbrachten Reverse-Charge-Umsätzen eine UID-Nummer. Diese UID gibt er beim Kauf der Büromöbel an.

Umsatzsteuerliche Beurteilung:

Die Angabe der UID-Nummer gilt als Verzicht auf die Anwendung der Erwerbsschwelle. Der Kleinunternehmer ist daher umsatzsteuerlich nicht wie eine „Privatperson“, sondern wie ein Unternehmer zu behandeln.

Händler DE tätigt daher in Deutschland eine steuerfreie ig Lieferung. Kleinunternehmer AT muss für die Büromöbel in Österreich einen ig Erwerb besteuern. Vorsteuerabzug steht dafür keiner zu (unecht befreiter Kleinunternehmer).



Sachverhalt:

Unternehmer AT bestellt über die Internetplattform Amazon bei einem Händler aus China Waren. AT tritt ohne UID auf. Auf der Amazon-Seite tritt der Händler unter einer deutschen UID auf. Auf der Rechnung scheint allerdings keine UID des Händlers auf. Der chinesische Händler stellt deutsche USt in Rechnung.



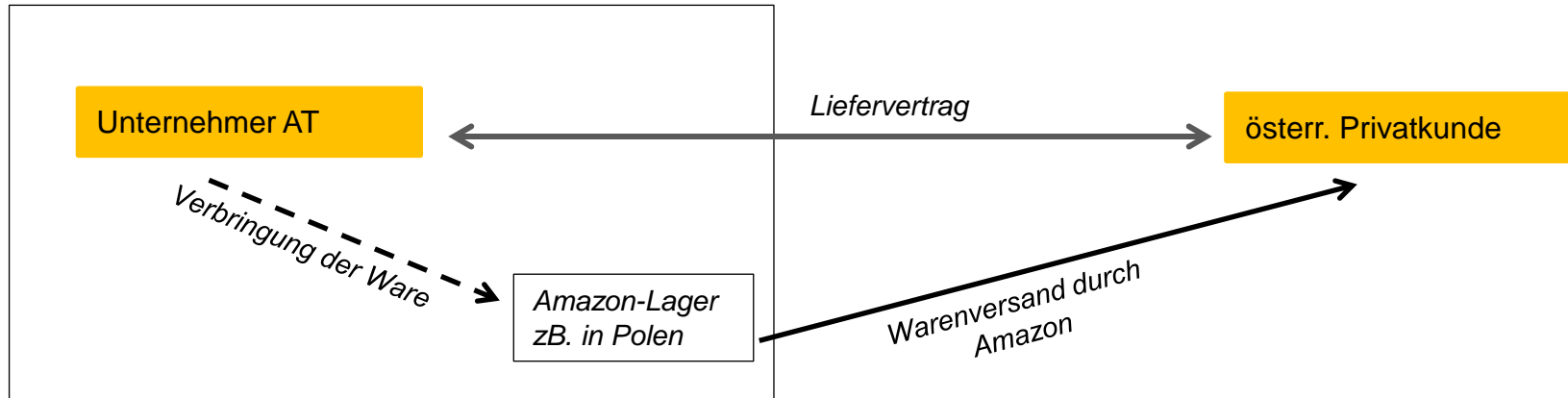
Umsatzsteuerliche Beurteilung:

Wird die Ware vom chinesischen Händler von Deutschland nach Österreich versendet, tätig AT – auch wenn in der Rechnung deutsche Umsatzsteuer ausgewiesen wurde - einen ig Erwerb in Österreich, da AT Unternehmer ist, den Gegenstand für sein Unternehmen erwirbt und das Ende der Versendung in Österreich liegt (Art. 1 UStG).

Bemessungsgrundlage für den ig Erwerb ist der Nettobetrag (d.h. der Betrag ohne Umsatzsteuer – siehe dazu auch UStR Rz 3921). Die vom Händler in Rechnung gestellte deutsche Umsatzsteuer ist nicht abzugsfähig (Lieferung von Händler CN ist in Österreich nicht steuerbar – da AT Unternehmer ist, liegt der Ort der Lieferung am Beginn der Versendung, d.h. in Deutschland).

Um zu vermeiden, dass die in der Rechnung ausgewiesene Umsatzsteuer zum Kostenfaktor wird, müsste AT eine Rechnungskorrektur beantragen.

Zusätzliche Problematik: Auf Rechnung von CN scheint keine UID auf. Sehr fraglich ist daher, ob CN die in Rechnung gestellte deutsche USt auch abführt. Zur Vermeidung dieser Problematik wird es für elektronische Plattformen ab 1.1.2021 mehr Verpflichtungen geben (siehe dazu weiter hinten).



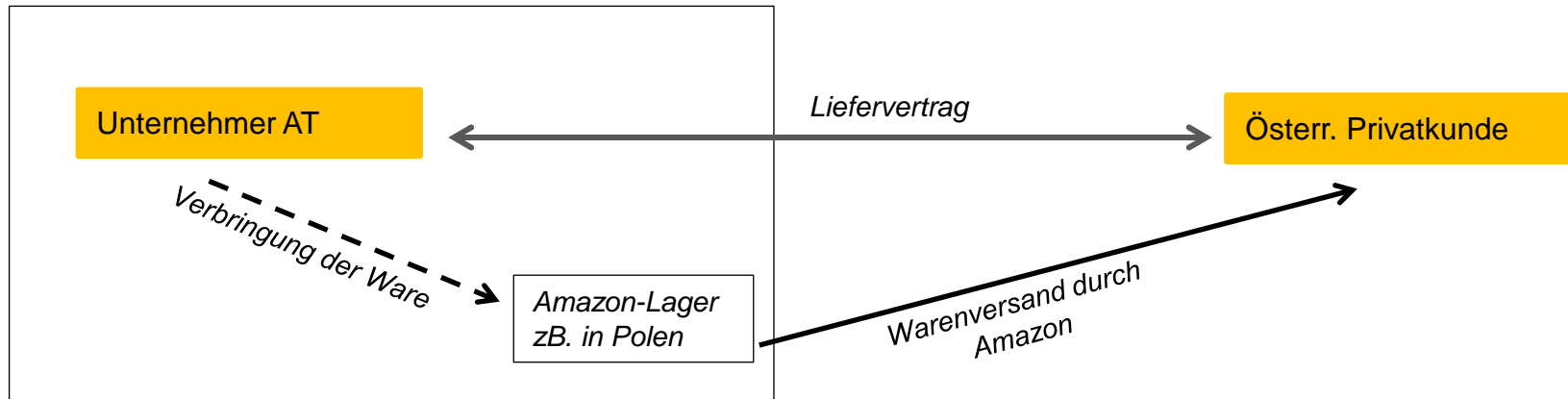
Sachverhalt:

Der österreichische Händler AT schließt mit Amazon einen Vertrag über die „Auftragsabwicklung durch Amazon“ („Fulfillment by Amazon“ – kurz „FBA“). AT verbringt die Ware in ein Amazon-Lager (z.B. nach Polen). Von dort aus werden die Waren durch Amazon selbständig versendet. D.h. der österreichische Kunde bestellt über die Onlineplattform „Amazon“. Der Liefervertrag kommt zwischen dem österreichischen Unternehmer AT und österreichischen Kunden zustande. Die Warenversendung nimmt Amazon vor. Die Ware wird aus Polen zum Kunden nach Österreich versendet.

Umsatzsteuerliche Beurteilung:

1. Verbringung der Ware von Österreich nach Polen

Der Transport der Ware von Österreich in das Amazon-Lager nach Polen führt für Unternehmer AT zu einer ig Lieferung (ig Verbringung) in Österreich und einem ig Erwerb in Polen. D.h. AT muss sich für umsatzsteuerliche Zwecke in Polen registrieren lassen.



Fortsetzung umsatzsteuerliche Beurteilung:

2. Warenlieferung von Polen nach Österreich

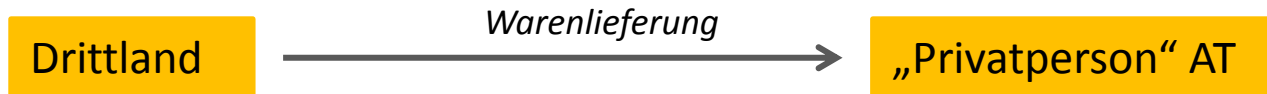
Die zunächst von Österreich in das Amazon-Lager in Polen verbrachte Ware wird nun von Amazon wieder zurück nach Österreich (zum österreichischen Kunden) versendet. Überschreitet AT hierbei die österreichische Lieferschwelle (€ 35.000), ist die Lieferung in Österreich steuerpflichtig (beachte Abschaffung der Lieferschwelle ab 2021). Unternehmer AT muss daher österreichische USt in Rechnung stellen. In Polen hat AT zwar keine Lieferungen, jedoch ig Erwerbe (im Zusammenhang mit der Warenverbringung zu melden).

Würde Unternehmer AT die österreichische Lieferschwelle nicht überschreiten und verabsäumt AT es, in Polen auf die Anwendung der Lieferschwelle zu verzichten, ist die Lieferung am Abgangsort, d.h. in Polen umsatzsteuerbar. AT muss daher polnische Umsatzsteuer in Rechnung stellen und die in Polen vorgesehenen Meldepflichten einhalten (AT hat in Polen die ig Erwerbe iZm der Verbringung sowie die Lieferungen an die österreichischen Privatkunden zu melden).

→ Auftragsabwicklung durch Amazon birgt umsatzsteuerliche Risiken im Lagerstaat.



- **Derzeit:** EUSt-Befreiung für Gegenstände mit einem Gesamtwert von unter € 22 (Befreiung gilt nicht für Alkohol, Parfums und Tabakwaren).
- **Neu ab 2021** (Gesetzesentwurf liegt vor): Abschaffung EUSt-Befreiung für Kleinsendungen mit Gesamtwert von unter € 22.
- **Neu ab 2021** (Gesetzesentwurf liegt vor): Einführung einer Sonderregelung für den Einfuhrversandhandel aus Drittlandsgebieten, bei denen der Einzelwert der Waren je Sendung € 150 nicht übersteigt (Anwendung der Sonderregel auf Antrag möglich):
 - Ort der Lieferung = das Bestimmungsland
 - Einfuhr ist dafür aber steuerfrei
 - Anwendung des IOSS-System möglich



Sachverhalt:

Ein Lieferant aus China liefert an Herrn Müller, wohnhaft in Graz, eine Schreibtischunterlage, die Herr Müller für den privaten Gebrauch bestellt. Der Gegenstand hat einen Wert von € 20.

Umsatzsteuerliche Behandlung:

➤ **Derzeit:** Die Schreibtischunterlage fällt unter die Befreiung des § 6 Abs. 4 Z 9 UStG. Da der Wert unter € 22 liegt, fällt keine EUSt an.

➤ **Neu ab 2021:**

Variante 1: Die Lieferung unterliegt grundsätzlich der Einfuhrumsatzsteuer in Österreich (Befreiung für Kleinsendungen unter € 22 wird abgeschafft).

EUSt in Österreich: 20%



Fortsetzung Behandlung ab 1.1.2021:

Variante 2: Der Lieferant hat bei Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen die Möglichkeit, die Sonderregel des § 25 b anzuwenden, da die Warensendung den Wert von € 150 nicht übersteigt.

Konsequenzen bei Anwendung der Sonderregelung:

- Lieferung ist von der EUSt befreit
- Ort der Lieferung: Bestimmungsland (=Österreich), daher 20% USt
- Anwendung des IOSS-System (Import One-Stop-Shop) möglich, d.h. der Lieferant kann seine Versandhandelsumsätze aus dem Drittland in die EU in einem Mitgliedstaat gesammelt erklären (Mitgliedstaat der Identifizierung).

Zusammenfassung: Ab 2021 fällt für jede Lieferung aus dem Drittland in die EU entweder Einfuhrumsatzsteuer oder Umsatzsteuer an. Es gibt keine Befreiungen mehr.

Wer kann den IOSS anwenden?:

- **EU-Unternehmer**, die ihr Unternehmen oder eine Betriebsstätte in der EU haben
- **Drittlandsunternehmen** mit Sitz ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit in einem Drittland, mit dem die EU ein Abkommen über gegenseitige Amtshilfe geschlossen hat (Sonderregel ist auf Einfuhren aus diesem Land beschränkt; die Länder werden in einem Durchführungsrechtsakt der Kommission festgelegt).
- Unternehmern, die durch einem im Inland niedergelassenen Vertreter vertreten werden.



Sachverhalt:

Ein Lieferant aus der Türkei liefert an Frau Müller aus Graz Damenoberbekleidung. Der Gegenstand hat einen Wert von € 190.

Umsatzsteuerliche Behandlung:

- **Derzeit:** Die EUSt-Befreiung des § 6 Abs. 4 Z 9 UStG ist nicht anwendbar, da der Wert über € 22 liegt.
- **Ab 2021:** Auch die Sonderregelung des § 25b UStG (EUSt-Befreiung + USt im Bestimmungsland) wäre nicht anwendbar, da der Wert über € 150 liegt.
- Für die Lieferung fällt sowohl nach der derzeitigen Regelung als auch nach der Regelung ab 2021 EUSt an. Die EUSt wird grundsätzlich im Rahmen des Zollverfahrens erhoben.

- Ab 2021 soll es mehr Verpflichtungen für Unternehmer, die eine elektronische Plattform betreiben, geben (Umsetzung der „E-Commerce-Richtlinie“).
- Ziel: Verringerung Verwaltungsaufwand für Verkäufer, Steuerverwaltungen und Erwerber; Sicherstellung einer wirksamen und effizienten Erhebung der Umsatzsteuer.
- Betreiber großer Online-Marktplätze werden dafür sorgen müssen, dass die Umsatzsteuer auf Verkäufe von Lieferanten aus Drittländern an Verbraucher in der EU, die über diese Plattform getätigt werden, auch abgeführt wird.
- Elektronische Plattform soll zum Steuerschuldner für diese Lieferungen werden:
 - Für umsatzsteuerliche Zwecke wird fingiert, dass die elektronische Schnittstelle die Gegenstände vom Drittlands-Lieferanten selbst erhalten und im eigenen Namen weitergeliefert hat.
 - Betroffene Lieferungen: Kleinsendungen von < 150 € aus dem Drittland und
 - Lieferungen innerhalb der EU durch einen Nicht-EU-Ansässigen (z.B. über Logistikzentren)
 - Elektronische Plattform soll zum Steuerschuldner für diese Lieferungen werden:
- Schuldet eine elektronische Schnittstelle die Steuer für Lieferungen innerhalb der EU durch einen Nicht-EU-Unternehmer, soll die Lieferung an die elektronische Schnittstelle echt steuerfrei sein.

Im Rahmen von Veranstaltungen übergebene Skripten und Unterlagen sind grundsätzlich im Rechnungsbetrag inkludiert. Ein gesonderter Kauf von Schulungsunterlagen ist nicht möglich. Die von acta-solutions in welcher Form auch immer, zur Verfügung gestellten Unterlagen dürfen nicht vervielfältigt, verbreitet, feilgeboten oder in sonstiger Form der Öffentlichkeit zugänglich gemacht oder verwertet werden.

Die im Rahmen dieser Veranstaltung von acta-solutions zur Verfügung gestellten Informationen können naturgemäß weder allumfassend noch auf die speziellen Bedürfnisse eines bestimmten Einzelfalls zugeschnitten sein. Insbesondere begründen diese Informationen keine Beratung oder rechtsverbindliche Auskunft.

Wir übernehmen keine Gewährleistung oder Garantie für Richtigkeit oder Vollständigkeit der Inhalte dieser Präsentation. Insbesondere übernehmen wir keine Haftung für ein Handeln oder Unterlassen, das Sie auf Informationen aus dieser Präsentation gestützt haben. Dies gilt auch dann, wenn diese Informationen ungenau oder unrichtig gewesen sein sollten.

Die ausgegebenen Seminarunterlagen werden nach bestem Wissen und Gewissen, anhand der per 10.5.2019 geltenden Rechtslage und nach unserem derzeit geltenden Wissensstand erstellt. acta-solutions ist nicht verpflichtet, Änderungen der geltenden Rechtslage durch Gesetzgebung oder Rechtsprechung zu überprüfen und bekannt zu geben.

Geschafft!

Herzlichen Dank für die
Aufmerksamkeit!

Mag. (FH) Ingrid Gálffy-Hasewend
Steuerberaterin | Wirtschaftscoach

✉ office@acta-solutions.at

📞 +43 650 200 81 68

🌐 www.acta-solutions.at